

Studienberechtigungsausweis

Code	Ausweis	Code der ausstellenden Schule
06	Eidg. anerkannte kant. Maturität nach der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen (MAV) vom 22.5.1968 oder nach älteren Verordnungen (ersetzt die alten Codes 01-05)	ja
16	Maturität der Schweiz. Maturitätskommission nach der Verordnung über die Eidgen. Maturitätsprüfungen vom 17.12.1973 oder nach älteren Verordnungen (ersetzt die alten Codes 10-14)	ja: für Maturitäten ab 1994; für Maturitäten bis 1993: Code 00000
19	Aequivalenz-Prüfung (Ergänzungsprüfung) der Schweiz. Maturitätskommission	nein: Code 0000
26	Eidgen. nicht anerkannte kantonale Maturität (ersetzt die alten Codes 21-25, 29)	ja
40	Vom Bund und der EDK anerkannte kant. Maturität nach dem Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15.2.1995	ja
41	Maturität der Schweiz. Maturitätskommission nach der Verordnung über die schweiz. Maturitätsprüfung vom 7.12.1998	ja
30	Diplom einer Ingenieur/in-Schule (HTL)	nein: Code 00000*
31	Primarlehrer/innen-Patent	nein: Code 00000*
32	Diplom/Bachelor (vorher 30, 36; ab 1997) oder Master einer Fachhochschule / pädagogischen Hochschule (FH/PH)	nein: Code 00000
34	Nachträglich erworbener Fachhochschultitel (umgewandeltes HTL-, HWV- oder HFG-Diplom), ab 2000 möglich	nein: Code 00000
36	Diplom einer höheren Fachschule ohne HTL (HWV, HFG etc.)	nein: Code 00000
37	Zulassung durch die Hochschule ohne Prüfung	nein: Code 00000
38	Vollständige Aufnahmeprüfung durch die Hochschule	nein: Code 00000
39	Anderer schweizerischer Ausweis (z.B. Berufsmatur, Maturité artistique, Kindergartenzusatzdiplom)	nein: Code 00000
45	Ausländischer Ausweis, entsprechend der Schweizerischen Gymnasialen Maturität	nein: Code 00000*
46	Ausländischer Bachelor	nein: Code 00000*
47	Ausländischer Master oder Lizenziat/Diplom	nein: Code 00000*
48	Ausländisches Doktorat	nein: Code 00000*
49	Andere ausländische Ausweise	nein: Code 00000*
50	Ausländischer Ausweis (ohne Differenzierung)	nein: Code 00000
70	Ergänzungsprüfung: Passerelle „Berufs- / Fachmaturität - universitäre Hochschulen“	nein: Code 00000
71	Schwerpunktfach: Alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch) ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
72	Schwerpunktfach: Eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch, Russisch) ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
73	Schwerpunktfach: Physik und Anwendungen der Mathematik ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
74	Schwerpunktfach: Biologie und Chemie ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
75	Schwerpunktfach: Wirtschaft und Recht ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
76	Schwerpunktfach: Philosophie / Pädagogik / Psychologie ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
77	Schwerpunktfach: Bildnerisches Gestalten ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
78	Schwerpunktfach: Musik ersetzt den Code 40 (gymnasiale Maturität gemäss MAR), ab Maturitätsjahr 2008	Ja
90	Fachmaturität Pädagogik, nur für Vorschul- und Primarstufe	nein: Code 00000
99	Art des Ausweises unbekannt (ungültig für Erstimmatrikulation/Neustudierende)	nein: Code 00000

(detaillierte Erläuterungen: siehe nachfolgende Seiten)

Erläuterungen

Erinnerung! Für diejenigen Personen, welche ihren Studienberechtigungsausweis **in der Schweiz** erworben haben und anschliessend ein erstes Studium mit einem ausländischen Abschluss (z.B. Bachelor) im Ausland abgeschlossen haben, **bleibt der Zulassungsausweis der Studienberechtigungsausweis am Ende der Sekundarstufe II (gym. Maturität oder adäquat). Dies ist relevant für die Eruiierung des Wohnorts vor Studienbeginn für die IUV.**

Spezialfälle

26001: Bis zur nächsten Revision **MAV/MAR** ist das Schwerpunktfach „Theâtre“ des **Lycée cantonal de Porrentruy** weiterhin provisorisch anerkannt. Das SBFI erlaubt keinen eigenen Schwerpunktcodes, es wird weiterhin der Code 40 erfasst (Stand November 2017).

31001: Die Profile am **Liechtensteinischen Gymnasium Vaduz** sind teils aggregierter & entsprechen demzufolge nicht zwingend den 8 Schwerpunktfächern (Codes 71-78). Hier wird weiterhin der Code 40 erfasst.

Übertritt von einer Fachhochschule (FH/PH) an eine UH:

I) Für Studierende, die *nach Abschluss eines Fachhochschulstudiums* an einer universitären Hochschule (Studienstufe 15 oder 25) weiter studieren, ist der Code 32 (Diplom/Bachelor einer Fachhochschule (FH/PH)) anzugeben. Der Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises ist 00000 (d.h. er muss nicht angegeben werden; diese Angabe ist bereits im SHIS enthalten).

In Absprache mit der IUV-GS (April 2018) wird der Code 32 erweitert mit dem **Master FH/PH** ([Zulassungsbedingungen](#)) für die Aufnahme in ein Doktoratsstudium (Studienstufe 40) an einer universitären Hochschule.

II) Für Studierende, welche *ohne FH-Abschluss* an eine UH wechseln, erfolgt der Eintritt «sur dossier», es zählt der Wohnort zum Zeitpunkt des Aufnahmeentscheids. Sollte hingegen die Person über eine gymnasiale Maturität verfügen, dann wird dieser Studienberechtigungsausweis übernommen. Demnach gilt der Wohnort zum Zeitpunkt der Erlangung der Maturität.

Vereinbarungen:

CRUS, KFH, COHEP : [Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen](#)

CUSO, EPFL, HES-SO (April 2007): [Accord CUSO-HESSO](#)

Codes 06, 16, 26

Seit Wintersemester 2004/05 sind die Codes 01-05, 10-14, 21-25 und 29, welche die „alten“ Maturitäten nach Typen differenzierten, nicht mehr gültig. An ihrer Stelle werden die folgenden Codes verwendet:

- 06 „alte“, eidgenössisch anerkannte kantonale Maturität (01-05)
- 16 „alte“ Maturität der Schweizerischen Maturitätskommission (10-14)
- 26 andere kantonale Maturität (21-25, 29)

Bei Studierenden, die sich erstmals im Wintersemester 2004/05 oder zu einem späteren Zeitpunkt an einer Schweizer Hochschule immatrikuliert haben, sind die Codes 01-05, 10-14, 21-25 und 29 nicht mehr zulässig. *Bei Studierenden, deren Erstimmatrikulation vorher stattfand, steht es der Hochschule frei, ob sie die alten oder neuen Codes benutzt.*

*Codes 30 und 31

Für Code 30 (Diplom einer Ingenieur/in-Schule HTL) und Code 31 (Primarlehrer/innen-Patent) müssen in Zukunft keine Angaben mehr zum Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises (Schule) gemacht werden. *Bei Studierenden, deren Erstimmatrikulation vorher stattfand, steht es der Hochschule frei, auch in Zukunft einen Schul-Code zu liefern.*

*Codes 45-49, 50

Bei Studierenden, deren Erstimmatrikulation *vor* dem HS2012/13 stattfand, bleibt der Code 50 weiterhin gültig. Die Hochschulen haben hingegen auch die Möglichkeit für sämtliche Studierenden die Codes 45-49 zu liefern. Diese Codes werden vom BFS in den Code 50 zurück umgewandelt.

Mitteilung an die UH vom 06. März 2015 (anstelle von TG STUD 2015):

Die Kommission für Zulassung und Äquivalenzen (KZA) der CRUS hat nach der Sitzung TG STUD 2014 dem BFS einen offiziellen Antrag gestellt, den Code 50 wieder einzuführen; dies wurde vom BFS akzeptiert. Das BFS seinerseits hatte festgestellt, dass eine gewisse Anzahl Hochschulen problemlos gemäss der neuen Codierung 45-49 liefern.

Aus diesem Grund lässt das BFS die Codes 45-49 offen für diejenigen Hochschulen, welche weiterhin gemäss dieser Unterscheidung liefern wollen, reaktiviert aber auch den Code 50 für diejenigen Hochschulen, welche Schwierigkeiten haben die detaillierte Codierung anzuwenden (in Absprache mit dem BFS).

Die Daten-Plausibilisierungen werden für die **Erhebung der Semesterdaten HS15/16** entsprechend angepasst.

Information: Die am Ende der Semester-Erhebungen an die Hochschulen retournierten Datasets (semDefData) können von der Datenlieferung abweichen, falls bereits bestehende Detailcodierungen in der SHIS-Datenbank (45-49) des BFS existieren und die Hochschule hingegen Code 50 geliefert hat.

Codes 71-78 Diese 8 Codes ersetzen den Code 40 ab Maturitätsjahr 2008

Die Erfassung des **Schwerpunktfachs** wird erstmals im Herbst 2008 erfolgen. **Einzig die Inhaber einer Maturität, erworben im Jahr 2008 oder später**, sind von dieser Erhebung betroffen. Der Beginn dieser Schwerpunktfach-Erhebung ist die Kohorte der Maturanden 2008 und nicht die der StudienanfängerInnen. Die Gymnasien werden den Code des Schwerpunktfachs erstmals ab 2008 ausweisen.

Bsp: Eine Person, welche im Herbstsemester 2008/09 ihr Studium aufnimmt und ihre Maturität bereits 2007 oder früher erworben hat, erhält den Studienberechtigungsausweis-Code 40. Tatsächlich erscheint der Code des Schwerpunktfachs nicht auf dem Studienberechtigungsausweis, wenn dieser 2007 (oder früher) ausgestellt worden ist.

Keine rückwirkenden Änderungen: Infolgedessen werden die Codes 71-78 den Code 40 **einzig** dann ersetzen, wenn die Personen ihre Maturität 2008 oder später erworben haben. Der Code 40 bleibt gültig für die Maturitäten, welche vor 2008 erworben wurden.

Code 70

Die Ergänzungsprüfung *Passerelle* „Berufsmaturität - universitäre Hochschulen“ (Code 70) wird seit Wintersemester 2004/05 erfasst.

Bund und EDK erweitern die Zugangsberechtigung zur Ergänzungsprüfung *Passerelle*: **Ab Sommer 2018** werden die ersten erfolgreichen Absolventen der Ergänzungsprüfung *Passerelle* „**Fachmaturität – universitäre Hochschulen**“ die Möglichkeit haben, sich an einer universitären Hochschule zu immatrikulieren. Diese Ergänzungsprüfung wird ebenfalls unter dem Code 70 erfasst.

Für Ausweis ‚70‘ werden **keine Angaben zur Schule** benötigt (siehe Liste auf Seite 1). Es erfolgt **keine Plausibilisierung**.

„Die **Verordnung über die Ergänzungsprüfung** für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen“ finden Sie unter folgendem Link: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c413_14.html

Weiterführende Informationen vom SBFJ

Auf dem [Internetportal des SBFJ](#) finden Sie weiterführende Informationen zur [Schweizerischen Maturitätsprüfung](#) (u.a. die Liste der vom Bund und der EDK anerkannten Maturitätsschulen) und zur [Ergänzungsprüfung Passerelle „Berufs- / Fachmaturität – universitäre Hochschulen“](#).

Stand: Juni 2025